Antrag an den 2. Ordentlichen Kreistag des Fußballkreis Südbrandenburg

Großräschen, den 18.05.2018

Antragsteller: SV Großräschen

Betreff: Streichungen/Änderungen von Paragraphen und Anhängen der RuVo und SpO

Der SV Großräschen stellt hiermit den Antrag auf:

1) Streichung bzw. Abänderung der Punkte 1 bis 5 des Anhanges Nr. 3 der RuVo

bisher:

1. Bei Vergehen gegen SpO § 26 sind gegen Vereine durch die Sportgerichtsbarkeit folgende Sanktionen zu verhängen:
   a) Geldstrafen
   b) Punktabspruch
   c) Rückstufung um eine Spielklasse.
2. Die Strafen betragen bis zu:

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
a) Geldstrafen (EURO) je Schiedsrichter	250	500	1000
b) Punktabspruch	3	6	-
c) Rückstufung von Mannschaften	-	-	x

3. Die vorgesehenen Sanktionen können auch nebeneinander festgelegt werden.
4. Punktabzug bzw. Rückstufung beziehen sich auf die höchstklassige Herrenmannschaft des Vereins im Landes- oder Kreisspielbetrieb, bei einem JFV auf die höchstklassige Juniorenmannschaft, bei einem Frauenverein auf die höchstklassige Frauenmannschaft.
   Für Vereine oberhalb der Brandenburgliga bezieht sich der Punktabzug bzw. die Rückstufung auf die nächst tiefer eingestufte Mannschaft des Vereins.
   Eine zurückgestufte Mannschaft gilt in dem Spieljahr, indem die Sanktion rechtskräftig ausgesprochen wurde, als erster Absteiger. Die bis zu diesem Zeitpunkt bereits ausgetragenen Punktspiele und alle weiteren Punktspiele bis zu Ende des Spieljahres werden als Pflichtpunktspiele ohne Wertung durchgeführt.
5. Sanktionen gegen Vereine wegen fehlender Schiedsrichter sind auch während des laufenden Spieljahres möglich. Die Antragsfrist des § 14 (4) RuVO gilt insoweit nicht. Bei Anträgen nach dem letzten Spieltag der Hinrunde des laufenden Spieljahres bezieht sich ein Punktabzug gemäß Ziffer 1 b) auf das folgende Spieljahr.
6. Verhängte Geldstrafen stehen dem jeweiligen Fußballkreis zu.
7. Erfüllt ein Verein zwischenzeitlich seine Verpflichtungen für mindestens zwei Spieljahre, so gelten im Wiederholungsfalle die für Vergehen im 1. Jahr festgelegten Sanktionen.

Änderungen:

1. Bei Vergehen gegen SpO § 26 sind gegen Vereine durch die Sportgerichtsbarkeit folgende Sanktionen zu verhängen:
   a) Geldstrafen
   ~~b) Punktabspruch~~
   ~~c) Rückstufung um eine Spielklasse.~~
2. Die Strafen betragen bis zu:

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
a) Geldstrafen (EURO) je Schiedsrichter	250	500	1000
~~b) Punktabspruch~~	~~3~~	~~6~~	-
~~c) Rückstufung von Mannschaften~~	-	-	~~x~~

3. ~~Die vorgesehenen Sanktionen können auch nebeneinander festgelegt werden.~~
4. ~~Punktabzug bzw. Rückstufung beziehen sich auf die höchstklassige Herrenmannschaft des Vereins im Landes- oder Kreisspielbetrieb, bei einem JFV auf die höchstklassige Juniorenmannschaft, bei einem Frauenverein auf die höchstklassige Frauenmannschaft.~~
   ~~Für Vereine oberhalb der Brandenburgliga bezieht sich der Punktabzug bzw. die Rückstufung auf die nächst tiefer eingestufte Mannschaft des Vereins.~~
   ~~Eine zurückgestufte Mannschaft gilt in dem Spieljahr, indem die Sanktion rechtskräftig ausgesprochen wurde, als erster Absteiger. Die bis zu diesem Zeitpunkt bereits ausgetragenen Punktspiele und alle weiteren Punktspiele bis zu Ende des Spieljahres werden als Pflichtpunktspiele ohne Wertung durchgeführt.~~
5. ~~Sanktionen gegen Vereine wegen fehlender Schiedsrichter sind auch während des laufenden Spieljahres möglich. Die Antragsfrist des § 14 (4) RuVO gilt insoweit nicht. Bei Anträgen nach dem letzten Spieltag der Hinrunde des laufenden Spieljahres bezieht sich ein Punktabzug gemäß Ziffer 1 b) auf das folgende Spieljahr.~~
6. Verhängte Geldstrafen stehen dem jeweiligen Fußballkreis zu.
7. Erfüllt ein Verein zwischenzeitlich seine Verpflichtungen für mindestens zwei Spieljahre, so gelten im Wiederholungsfalle die für Vergehen im 1. Jahr festgelegten Sanktionen.

neu:

1. Bei Vergehen gegen SpO § 26 sind gegen Vereine durch die Sportgerichtsbarkeit folgende Sanktionen zu verhängen:
   a) Geldstrafen.
2. Die Strafen betragen bis zu:

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
a) Geldstrafen (EURO) je Schiedsrichter	250	500	1000

3. Verhängte Geldstrafen stehen dem jeweiligen Fußballkreis zu.
4. Erfüllt ein Verein zwischenzeitlich seine Verpflichtungen für mindestens zwei Spieljahre, so gelten im Wiederholungsfalle die für Vergehen im 1. Jahr festgelegten Sanktionen.

2) Abänderung des § 26 Abs. 2 der RuVo (Meldung von Schiedsrichtern)

bisher:

(1) Jeder Verein hat bei der Meldung seiner Herren-, Frauen- sowie A-Juniorenmannschaft im Pflichtspielbetrieb mindestens die gleiche Zahl einsatzfähiger Schiedsrichter zu melden. Für Altherrenmannschaften sind die Kreisvorstände ermächtigt, eigene Festlegungen zu treffen.

(2) Als einsatzfähiger Schiedsrichter wird anerkannt, wer im laufenden Spieljahr als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent mindestens 20 durch den zuständigen Ansetzer angesetzte Pflichtspiele wahrgenommen hat. Beobachter werden anerkannt, wenn sie im Spieljahr die vom jeweiligen Schiedsrichterorgan festgelegte Mindestanzahl von zugeteilten Beobachtungen wahrgenommen haben. Ausgebildete Jungschiedsrichter werden anerkannt.

(3) Meldet der Verein mehr Herren-, Frauen- sowie A-Juniorenmannschaften im Spielbetrieb als Schiedsrichter, so werden gegen den Verein Sanktionen nach der RuVO Anhang Nr. 3 verhängt. Ausgenommen sind Altherrenmannschaften unter Beachtung des § 5 dieser Ordnung.

(1) Jeder Verein hat bei der Meldung seiner Herren-, Frauen- sowie AJuniorenmannschaft im Pflichtspielbetrieb mindestens die gleiche Zahl einsatzfähiger Schiedsrichter zu melden. Für Altherrenmannschaften sind die Kreisvorstände ermächtigt, eigene Festlegungen zu treffen.

(2) ~~Als einsatzfähiger Schiedsrichter wird anerkannt, wer im laufenden Spieljahr als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent mindestens 20 durch den zuständigen Ansetzer angesetzte Pflichtspiele wahrgenommen hat.~~ Beobachter werden anerkannt, wenn sie im Spieljahr die vom jeweiligen Schiedsrichterorgan festgelegte Mindestanzahl von zugeteilten Beobachtungen wahrgenommen haben. Ausgebildete Jungschiedsrichter werden anerkannt.

(3) Meldet der Verein mehr Herren-, Frauen- sowie A-Juniorenmannschaften im Spielbetrieb als Schiedsrichter, so werden gegen den Verein Sanktionen nach der RuVO Anhang Nr. 3 verhängt. Ausgenommen sind Altherrenmannschaften unter Beachtung des § 5 dieser Ordnung.

neu:

(1) Jeder Verein hat bei der Meldung seiner Herren-, Frauen- sowie A-Juniorenmannschaft im Pflichtspielbetrieb mindestens die gleiche Zahl einsatzfähiger Schiedsrichter zu melden. Für Altherrenmannschaften sind die Kreisvorstände ermächtigt, eigene Festlegungen zu treffen.

(2) Der Richtwert für einen gemeldeten Schiedsrichter beträgt 20 absolvierte Pflichtspiele als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent im laufenden Spieljahr. Das Schiedsrichtersoll für einen Verein gilt als erfüllt, wenn die eigenen für das Spieljahr gemeldeten Schiedsrichter die unter Beachtung des Punktes (1) ermittelte Anzahl an zu leitenden Pflichtspielen erreichen, unabhängig von einer bestimmten Schiedsrichtersollstärke. Beobachter werden anerkannt, wenn sie im Spieljahr die vom jeweiligen Schiedsrichterorgan festgelegte Mindestanzahl von zugeteilten Beobachtungen wahrgenommen haben. Ausgebildete Jungschiedsrichter werden anerkannt.

(3) Meldet der Verein mehr Herren-, Frauen- sowie A-Juniorenmannschaften im Spielbetrieb als Schiedsrichter, so werden gegen den Verein Sanktionen nach der RuVO Anhang Nr. 3 verhängt. Ausgenommen sind Altherrenmannschaften unter Beachtung des § 5 dieser Ordnung.

schafft es aber während der Saison das geforderte Soll von 80 (4 x 20) Spielen abzudecken. Nach der momentanen Regelauslegung müsste der Verein trotzdem bestraft werden (1 SR zu wenig). Nach unserem Vorschlag könnte die Strafe wegfallen, da ja die Forderung von 80 Spielen durch die drei verbliebenen Schiedsrichter erfüllt wurde.

Der SV Großräschen stellt daher diese beiden gerade erläuterten Punkte den Vereinsvertretern bei diesem Kreistag zur Abstimmung und hofft auf ein positives Votum, so dass als nächster Schritt der FK Südbrandenburg diese Anträge beim Verbandstag am 29. September zur weiteren Abstimmung einreichen kann

Sportverein Fußball Großräschen e.V.

Mit sportlichen Grüßen

Ingo Lüdeke
(Abteilungsleiter Fußball des SV Großräschen)